

Fachliche Empfehlungen für die Arbeit von kommunalen Seniorenbeiräten

1. Rechtliche Grundlagen

Kommunale Seniorenbeiräte arbeiten auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) und der dort beschriebenen Aufgaben, des Weiteren auf der Grundlage korrespondierender Gesetze wie des Thüringer Familienförderungsgesetzes sowie von Dokumenten der Landesregierung, u. a. den Thüringer Senioren- und Familienberichten.

2. Grundwerte von kommunalen Seniorenbeiräten

Seniorenbeiräte arbeiten parteipolitisch neutral. Sie sind konfessionell und verbandspolitisch unabhängig. Sie stehen in einer demokratischen Tradition. Sie sind als Interessenvertretung den Grundwerten der Freiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, des Humanismus, der Toleranz, der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit sowie einer offenen Gesellschaft verpflichtet. Sie orientieren sich an den für ihren Bereich geltenden Menschenrechtskonventionen, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention, des Weiteren an der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Sie grenzen sich von extremistischen, verfassungs- und demokratiefeindlichen gesellschaftlichen Bewegungen und Organisationen ab. Das impliziert, dass kommunale Seniorenbeiräte mit den demokratischen Parteien zusammenarbeiten, die in den kommunalen Gremien vertreten sind.

3. Die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Seniorenbeiräten regelt das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) sowie die kommunalen Satzungen. Im Gesetz ist weder eine Altersgrenze noch eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung vorgesehen. Auch andere soziale Gruppen wie Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund werden nicht berücksichtigt. Bei der Aufstellung der Kandidaten für Seniorenbeiräte sollte in der Praxis berücksichtigt werden,

- dass Seniorenbeiräte den Selbstvertretungsanspruch der älteren Generationen zum Ausdruck bringen, was ganz generell das Mitwirken von Jüngeren nicht unmöglich machen soll, da es auch um deren Interessen in der Gegenwart und Zukunft geht,
- dass hochaltrige Menschen in Seniorenbeiräten vertreten sind und mitwirken,

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeiräte	Revision am:	Version: 1

- dass eine geschlechterparitätische Zusammensetzung der Seniorenbeiräte angestrebt wird,
- dass wichtige soziale Gruppen, die zumal von Ausgrenzung bedroht sind wie ältere Menschen mit Behinderung, mit Pflegebedarf sowie mit Migrationshintergrund im Seniorenbeirat vertreten sind.

4. Die Zusammensetzung und Wahl von kommunalen Seniorenbeiräten

Das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) sieht vor, dass Seniorenbeiräte, nachdem sie von Seniorenorganisationen vorgeschlagen wurden, gewählt werden.

In welchem Modus Seniorenorganisationen ihr Vorschlagsrecht wahrnehmen, können kommunale Satzungen näher ausführen. Außer dass Seniorenorganisationen aus ihrem Mitgliederbestand Vorschläge unterbreiten, ist es auch denkbar, dass Bürger, die sich um die Belange von älteren Menschen kümmern und verdient gemacht haben, für diese Organisationen oder auch ohne Organisationshintergrund kandidieren und dass Seniorenorganisationen solchen Kandidaturen im Sinne eines Vorschlags zustimmen. Das Gesetz trifft des Weiteren keine Aussagen, durch wen die aufgestellten Kandidaten gewählt werden sollen, so dass diese entweder durch die Stadt- und Gemeinderäte (gegebenenfalls auch durch die Landkreistage) oder in direkter Wahl durch die Senioren der jeweiligen Städte und Gemeinden gewählt werden können. Die Festlegungen zum Wahlmodus werden in den Satzungen geregelt.

In der Praxis hat sich die Wahl durch die Stadt- und Gemeinderäte, gegebenenfalls auch durch die Landkreistage bewährt. Sie ist auf Grund einer zu erwartenden geringen Wahlbeteiligung bei einer direkten Wahl durch die Bürger, wie Erfahrungen aus Berlin zeigen, einer anderen Praxis vorzuziehen.

5. Die Aufgaben von kommunalen Seniorenbeiräten

Die Aufgaben der kommunalen Seniorenbeiräte sind qua Gesetz insbesondere

- die Beratung der Gemeinden, der Landkreise und kreisfreien Städte in Senioren betreffenden Angelegenheiten,
- das Erarbeiten von Stellungnahmen und Empfehlungen,
- die Interessenvertretung in kommunalpolitischen Gremien,
- die Wahrnehmung des Anhörungsrechts, das als Pflichtaufgabe formuliert ist, in Senioren betreffenden Belangen.

Des Weiteren sind sie Ansprechpartner für Senioren und befördern den Erfahrungsaustausch. Seniorenbeiräte nehmen Interessen auch derjenigen wahr, deren Selbstvertretungskompetenz eingeschränkt ist. Zu denken ist an Menschen mit Pflegebedarf, sterbende, schwerkranke, schwerbehinderte, von Einsamkeit und Isolation bedrohte Menschen sowie Menschen mit Einwanderungshintergrund.

Weitere Aufgaben können in den jeweiligen Satzungen oder durch die spezifischen

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeiräte	Revision am:	Version: 1

Arbeitspläne der Seniorenbeiräte festgelegt werden.

6. Inhalte der Arbeit von kommunalen Seniorenbeiräten

Inhaltlich orientieren Seniorenbeiräte ihre Arbeit an für Senioren wahrnehmbaren kommunalen Problemen und Herausforderungen. Das können sein

- die öffentliche Infrastruktur
- die Stadt- und Gemeindeentwicklung
- die sozialen Versorgungsangebote
- die Hilfe- und Beratungsstrukturen insbesondere für hochaltrige Menschen
- die Mobilitäts- und Wohnungsangebote
- die Bildungs-, Bewegungs- und Engagementangebote.

Im weiteren Sinne beziehen Seniorenbeiräte ihren Gegenstandsbereich auf Themen der kommunalen Daseinsvorsorge. Das kann einschließen, dass sie sich auch mit Themen beschäftigen und Stellungnahmen abgeben, die nicht in erster Linie oder ausschließlich seniorenspezifische Interessen betreffen. Ältere Menschen und Seniorenbeiräte haben gleichermaßen wie andere Bevölkerungsgruppen ein Interesse daran, wo Kindergärten, Familienzentren usw. bestehen, wie hoch Abwassergebühren sind oder wo Windkraftanlagen betrieben werden. Insofern können und sollen sie ihren Beratungsansatz weit interpretieren. Ansonsten orientieren sie sich an Handlungsfeldern. Essentielle Handlungsfelder sind:

- das altersgerechte und gemeinschaftliche Wohnen
- die soziale Infrastruktur und Mobilität
- Gesundheit, Pflege und Hospiz
- der Arbeitsmarkt (für Ältere) und finanzielle Sicherheit (im Alter)
- Information und Beratung
- gesellschaftliches Engagement und die generationsübergreifende Partizipation sowie
- Bildung und Sport.

7. Die Arbeitsorganisation

Die Arbeitsorganisation ist für Seniorenbeiräte in ihren Satzungen geregelt und in Geschäftsordnungen im Detail ausgeführt. Seniorenbeiräte:

- arbeiten transparent. D. h., sie gestalten ihre Sitzungen in der Regel öffentlich, sie kommunizieren ihre Arbeit und insbesondere ihre Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit, sie nutzen moderne Medien, die sie beteiligungsorientiert gestalten und sie nutzen die Internetpräsentationen ihrer Kommunen, um auch auf die Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte hinzuweisen.
- arbeiten geplant und systematisch. Das schließt ein, dass sie Arbeitspläne generieren, die auf kommunale Themen und Veranstaltungen orientiert sind.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeiräte	Revision am:	Version: 1

- arbeiten gegebenenfalls mit Arbeitsgruppen, die die Ausdifferenzierung der kommunalen Belange widerspiegelt. Arbeitsgruppen können zur Sicherheit, zur Pflege, zur Gesundheit, zur Infrastruktur sowie weiteren Themen bestehen.
- kennen die Interessen der Senioren in der Stadt/Gemeinde und arbeiten gemeinsam mit der Kommune und lokalen Akteuren an einem lebenswerten Umfeld, indem konkrete Ziele festgelegt werden.

8. Kooperationspartner – die exekutiven und legislativen kommunalen Verantwortungsträger, andere freie Organisationen, der Seniorenbeauftragte, der Landesseniorenrat

Seniorenbeiräte vernetzen sich einerseits mit staatlichen und legislativen Strukturen, d. h. sie arbeiten mit Bürgermeistern, Landräten, den kommunalen Verwaltungen sowie den gewählten Stadt- und Gemeinderäten sowie den Landkreistagen zusammen. Die Zusammenarbeit sichert eine bedarfsgerechte Planung, stärkt demokratische Prozesse und die Mitwirkung bei der Entwicklung der Stadt bzw. Gemeinde.

Seniorenbeiräte vernetzen sich darüber hinaus aber auch mit anderen Organisationen, Projekten und Arbeitsstrukturen. Sie arbeiten in anderen Gremien mit und bringen auf diese Weise Interessen der Älteren ein. Zu denken ist an Gremien im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, an Behinderten- und Ausländerbeiräte, an Heimbeiräte, an Familienbündnisse, an Beiräte anderer Organisationen wie Volkshochschulbeiräte und an lokale Sicherheitspartnerschaften.

Einer ihrer wichtigsten Kooperationspartner ist der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte. Ihm gegenüber werden vor allem jene Interessen eingebracht, die die Landkreise und kreisfreien Städte sowie den Freistaat Thüringen betreffen.

Kooperationspartner von kommunalen Seniorenbeiräten sind auch der Landesseniorenrat und seine Geschäftsstelle. Sie wirken in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Seniorenbeiräte mit – eine Arbeitsstruktur des Landesseniorenrates – und vertreten dort ihre Interessen direkt gegenüber den Landesstrukturen. Sie nehmen die vom Landesseniorenrat konzipierten Weiterbildungsveranstaltungen wahr, die auch dem Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Seniorenbeiräten dienen.

9. Das Landesprogramm für Familie und die Finanzierung der Arbeit von kommunalen Seniorenbeiräten

Seniorenbeiräte orientieren sich in ihrer Arbeit an den wichtigen Landesprogrammen, insbesondere dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, das in den Kommunen wirkt und auf den Erhalt und die Schaffung einer familienfreundlichen Infrastruktur gerichtet ist. Sie wirken bei der Vergabe dieser Mittel mit und beeinflussen auf diese Weise das Bestehen und den Ausbau einer familienfreundlichen Infrastruktur.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeiräte	Revision am:	Version: 1

10. Mindeststandards für die Arbeit von Seniorenbeiräten und deren Finanzierung

Seniorenbeiräte müssen Zugang zu einer Geschäftsstelle haben, die in der Verwaltung oder bei einem freien Träger (z. B. Seniorenbüro) gegebenenfalls mit anderen Akteuren (z. B. Behindertenbeirat) genutzt werden kann. Sie müssen dort über eine Mindestausrüstung an Kommunikationstechnik verfügen. Diese Geschäftsstelle muss auch als offizielle Post- und Kontaktadresse dienen, die alternativ auch bei einer Verwaltungsstelle in der Kommune ausgewiesen sein kann. Darüber hinaus generieren Seniorenbeiräte eine offizielle Emailadresse.

In der Verwaltung der jeweiligen Kommune müssen Seniorenbeiräte einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin haben, gegenüber dem/der sie ihre Aufgaben kommunizieren können.

Die Finanzierung der Arbeit der Seniorenbeiräte erfolgt über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Dafür stellen sie jährlich Kosten- und Finanzierungspläne für ihre Arbeit auf. Sie kooperieren in diesem Kontext mit den Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte, den in den kommunalen Verwaltungen Verantwortlichen für das Landesprogramm für Familie sowie mit den Sozialplanern der kreisfreien Städte und Landkreise.

Aus der Begründung zum Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte:

„Durch die hauptamtliche Unterstützung sollen die ehrenamtlich tätigen Seniorenvertreter insbesondere von organisatorischen beziehungsweise verwaltungstechnischen Aufgaben entlastet werden. Dazu gehören ... die Beantragung von Fördermitteln ... oder die Erstellung von Verwendungsnachweisen ... Durch die Unterstützung seitens der Verwaltung wird es den ehrenamtlichen Seniorenvertretungen ermöglicht, sich auf ihre originären Aufgaben, wie beispielsweise die Erarbeitung von Stellungnahmen oder die Beratung von Senioren, zu konzentrieren. Weiterhin können feste Ansprechpartner in der kommunalen Verwaltung langfristig den Aufbau von Fachwissen und die Bildung eines Netzwerks fördern und auf diese Weise die Qualität der Seniorenarbeit steigern.“

11. Würdigung und Aufwandsentschädigungen

Seniorenbeiräte würdigen die Arbeit ihrer Mitglieder. Sie zahlen auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrer Satzungen sowie mit Zustimmung ihrer verantwortlichen kommunalen Verwaltung pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgeld.

Literatur

Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen;

<https://www.bmfsfj.de/blob/93450/534bd1b2e04282ca14bb725d684bdf20/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen-data.pdf>

UN-Behindertenrechtskonvention;

[https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf? blob=publicationFile&v=2](https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?blob=publicationFile&v=2)

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeiräte	Revision am:	Version: 1